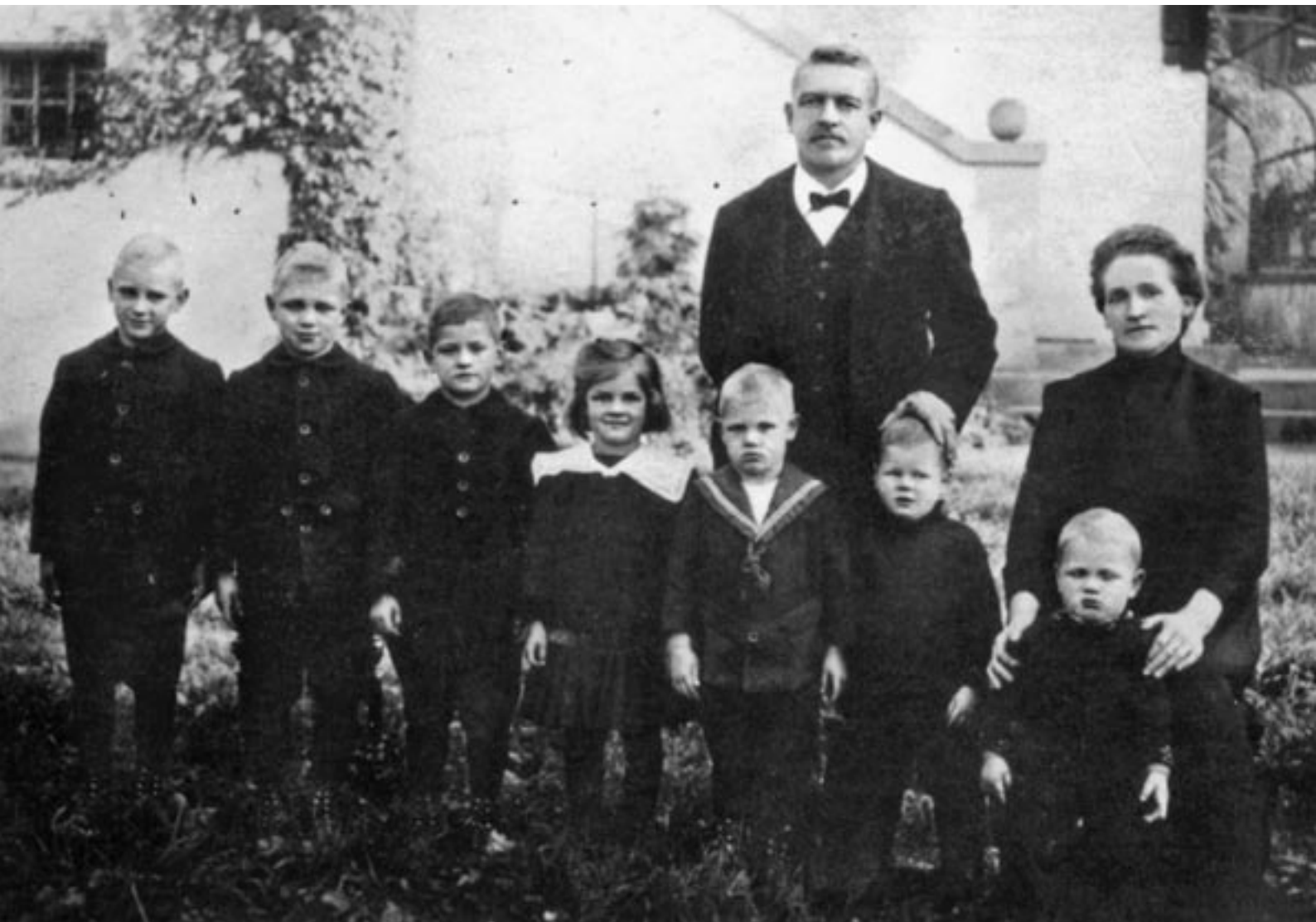


Früh erwachsen

Kindheit und Jugend sind einerseits biologisch gesteuerte Lebensphasen, andererseits aber auch sozial geprägte und damit in ihren Übergängen und Inhalten wandelbare Altersstufen. Einige Rückblicke in die Geschichte zeigen, wie sich die Bedeutung der ersten zwei Lebensjahrzehnte veränderte.



Familienporträt um 1920. Die Kinder sind wie Erwachsene gekleidet, die familiäre Hierarchie ist deutlich sichtbar, die noch kaum 40-jährigen Eltern wirken schon recht alt.

Rodrigo, das erste im neuen Zuger Kantons-
spital geborene Kind, hat gute Chancen, ein
Alter von 80 oder mehr Jahren zu erreichen.
Zur Bauzeit des alten Spitals in den 1850er
Jahren hätte man bloss mit der Hälfte oder
noch weniger rechnen können. Das heisst
natürlich nicht, dass die Menschen damals
bloss so alt wurden. Hatte ein Kind die be-
sonders bedrohlichen ersten Lebensmonate
überstanden und auch die vielen Krank-
heitsgefahren der Kindheit überlebt, hatte
es gute Aussichten, über 50 Jahre alt zu
werden. Bis ins letzte Viertel des 19. Jahr-
hunderts war aber die Kindersterblichkeit
im Kanton Zug so hoch wie heute nur noch
in den ärmsten Ländern, und ein junges
Ehepaar musste damit rechnen, dass we-
gen ungenügender Pflege, unzureichendem
Stillen, unhygienischer Verhältnisse
und mangelhafter Ernährung ein oder zwei
seiner Kinder einen sehr frühen Tod erleiden
und weitere in der Kindheit sterben
würden. Das heisst auch, dass die meisten
Kinder schon früh mit dem Tod von Ge-
schwistern konfrontiert wurden.

Lebensphasen

Heute gelten Kindheit und Jugend als
eigenständige Lebensphasen und nicht
bloss als Vorstufen zum Erwachsensein.
Zwischen die frühe Lebenszeit und das
Erwachsenenleben schieben sich viele Jahre,
in denen die Kinder und Jugendlichen
von ihrer Familie getrennt und als Alters-
gruppe vereint einen grossen Teil ihrer Zeit
in der Schule verbringen. Der Übertritt in
eine neue Schulstufe markiert oft einen
neuen Lebensabschnitt. Dies war bis zur
Einführung der allgemeinen Schulpflicht im
19. Jahrhundert anders. Zentraler Lebens-
raum der Jugendlichen war die Familie. Die
Kinder wuchsen dort in der Erwachsenen-
und Arbeitswelt auf und in diese hinein.
Sie lernten durch Spielen, Mitteilung, Mit-
erleben und Mitarbeit das, was sie wissen
mussten, und wurden schon früh als Ar-
beitskräfte eingesetzt. Kinderarbeit wurde

nicht erst mit den ersten Fabriken ein
Thema, sondern war eine existentiell not-
wendige Gewohnheit in Landwirtschaft,
Handwerk und Heimindustrie.

Eine wichtige Etappe auf dem Weg vom
Kind zum Erwachsenen war die Erstkommun-
ion im Alter von elf bis zwölf Jahren, wel-
che die Kinder zu vollwertigen Mitgliedern
der Kirche machte. Sie galt als Schritt aus
der Kindheit, als Übergang vom Knaben
zum «Jüngling» und vom Mädchen zur «Jung-
frau».

Für Knaben bedeutsam war im alten Stand
Zug der 16. Geburtstag, da sie von nun an
politisch vollberechtigt, aber auch militär-
pflichtig waren. In der Stadt Zug gab diese
Bestimmung wiederholt zu reden, da immer
wieder Minderjährige an den Gemein-
deversammlungen teilnahmen, besonders
an jener nach Weihnachten. Der Grund da-
für war allerdings nicht nur der Wille zu po-
litischer Mitgestaltung, sondern auch das
Weihnachtsgeld, das an die teilnehmenden
Bürger verteilt wurde. Der Stadtrat hatte
hiefür gar kein Verständnis. 1689 beschloss
er, dass solche Knaben «Tag und Nacht in
Thurm» zu sperren seien.

Keine Milde

Am 18. Juli 1650 schlug der Zuger Scharf-
richter dem etwa 12 Jahre alten Jörgli Schi-
cker das «Häuptli» vom Körper und warf
die Leiche ins «Todtenloch»: Jörgli hatte
gestanden, er sei in die Gewalt des Teufels
geraten und habe mit zauberischen Mitteln
Ross und Vieh verdorben. Sein kindliches
Alter hatte keinen Einfluss auf das Straf-
mass, Hexerei war todeswürdig. Als ein-
zige Gnade liessen die Kriminalrichter das
Kind im Gefängnisturm enthaupten und er-
sparten ihm so das demütigende Ritual der
öffentlichen Hinrichtung. Das Gericht han-
delte genau so, wie es die Gesellschaft und
die Rechtsgebräuche forderten. Was zählte,
war die böse Tat. Alter und Umstände
waren nachrangig. Deshalb standen oft
auch Kinder vor den Richtern, besonders in

den Hexenprozessen des 17. und 18. Jahr-
hunderts, und zogen durch ihre Aussagen
ganze Familien in den Abgrund.

Erst die Rechtsreformen des 18. und 19. Jahr-
hunderts nahmen mehr Rücksicht auf das
Alter der Täter. Das zugerische Strafrecht
von 1875, das die althergebrachten und
schriftlich kaum fixierten Rechtsgebräuche
ablöste, schützte Kinder wie Jörgli Schicker
ausdrücklich vor Urteil und Strafe.

Überreizte Jugend

«Dass wir eine unruhige, alles überstürzen-
de, zu wenig schlafende, sensible, äussere
Reize sehr empfindsam verwertende (jun-
ge) Generation besitzen, muss man leider
konstatieren. (...) Die Sinnesorgane ver-
mitteln ein Übermass an Eindrücken aus
dem Reiche des Lichtes und der Schall-
wellen; in hastiger Abwechslung verdrängt
ein Eindruck den andern, eine Aufregung
folgt mit Blitzesschnelle der vorhergehenden.»
Die Wortwahl zeigt, dass diese Aus-
sage nicht aus der Gegenwart stammt –
heute würde man eher von Reizüberflutung,
Hyperaktivität oder ADS sprechen. Sie da-
tiert aus dem Jahr 1900 und stammt von
Dr. med. Josef Hürlimann, dem Gründer
des ersten Kindersanatoriums im Ägerital.
Als Urteil der älteren Generation über die
jüngere ist sie aber wohl zeitlos aktuell.

Renato Morosoli

Quelle: Tony Stocklin, Ahnenfotos im Kanton Zug
ab 1850, Steinhausen 2006.